

07.02.2022

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 6292 vom 12. Januar 2022
des Abgeordneten Stefan Kämmerling SPD
Drucksache 17/16236

Wiederaufbauhilfen – 12,3172 Mrd. Euro des Bundes.

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Der Wiederaufbau in NRW wird in entscheidendem Maße mit Finanzmitteln des Bundes bestritten.

„Das Bundeskabinett hat für den Wiederaufbau in den vom Hochwasser betroffenen Regionen einen Aufbauhilfefonds mit Mitteln von bis zu 30 Mrd. Euro auf den Weg gebracht. Der dafür nötigen Errichtung eines sogenannten Sondervermögens „Aufbauhilfe 2021“ haben Bundestag und Bundesrat zugestimmt. (...) In einem ersten Schritt erfolgt die Verteilung der Mittel durch einen festen Schlüssel, basierend auf den ersten Schadenserhebungen der betroffenen Länder. Danach entfallen auf Rheinland-Pfalz 54,53 Prozent, auf Nordrhein-Westfalen 43,99 Prozent, auf Bayern 1,00 Prozent und auf Sachsen 0,48 Prozent der für die Länderprogramme vorgesehenen Mittel des Fonds.“¹

Der Minister der Finanzen hat die Kleine Anfrage 6292 mit Schreiben vom 7. Februar 2022 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie, der Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung, der Ministerin für Verkehr und der Ministerin für Kultur und Wissenschaft beantwortet.

1. Ab wann befanden sich Mittel des Bundes für Wiederaufbauhilfe in der Verfügungsgewalt des Landes NRW?

Das Aufbauhilfegesetz 2021 des Bundes ist am 15. September 2021 in Kraft getreten. Damit stehen bis zu 30 Milliarden Euro, abzüglich 2 Milliarden Euro für die beschädigte und/oder zerstörte Bundesinfrastruktur, für den Wiederaufbau nach dem Schadensereignis zur Verfügung.

Die Aufbauhilfeverordnung 2021 ist am 16. September 2021 in Kraft getreten. In der Folge wurde die Verwaltungsvereinbarung „Aufbauhilfe 2021“ zwischen dem Bund und den

¹ https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Oeffentliche_Finanzen/aufbauhilfe-fuer-vom-hochwasser-betroffene-regionen.html (aufgerufen am 23.12.2021)

betroffenen Ländern am 17. September 2021 wirksam. Damit stehen nach § 1 Absatz 4 der Aufbauhilfeverordnung 2021 des Bundes im Land Nordrhein-Westfalen 43,99 Prozent der Mittel aus dem Fonds „Aufbauhilfe 2021“ zur Verfügung, das entspricht rund 12,3 Milliarden Euro. Der Prozentsatz steht unter dem Vorbehalt der Gesamtschadensmeldung der Länder.

Die Mittel aus dem Aufbauhilfefonds 2021 des Bundes werden den Ländern im sogenannten Abrufverfahren zur Verfügung gestellt. Das bedeutet, dass die Länder selbständig die Fondsmittel im Haushalts-, Kassen und Rechnungswesen-Verfahren des Bundes bedarfsorientiert abrufen. Die von den Ländern abgerufenen Mittel sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 30 Tagen, an die jeweiligen Geschädigten weiterzuleiten. Insofern setzt ein Mittelabruf eine Bewilligung von Leistungen aus dem Aufbauhilfefonds 2021 voraus.

2. *In welcher Höhe verfügt das Land NRW bereits über Mittel des Bundes für Wiederaufbauhilfe?*

Bis zum 31. Dezember 2021 sind vom Land Nordrhein-Westfalen Mittel im Abrufverfahren in Höhe von rund 116,5 Millionen Euro vereinnahmt worden.

3. *Werden die Mittel des Bundes für Wiederaufbauhilfe vom Land NRW separat vom übrigen Landeshaushalt verwahrt?*

In Ausführung des NRW-Wiederaufbauhilfegesetzes 2021 vom 9. September 2021 ist der Fonds „Wiederaufbauhilfe Nordrhein-Westfalen 2021“ als Sondervermögen des Landes errichtet worden. Das Sondervermögen des Landes hat die Aufgabe, die im Sondervermögen „Aufbauhilfe 2021“ des Bundes bereitgestellten Mittel zu vereinnahmen und für die nach dem Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetz 2021 festgelegten Zwecke zu verausgaben.

4. *Fallen für bereitgestellte Mittel des Bundes für Wiederaufbauhilfe Entgelte (bspw. Strafzinsen oder Verwarentgelte) jeglicher Art an?*

Nicht verbrauchte Mittel sind an den Aufbauhilfefonds 2021 zurückzuzahlen. Wird bei der Weiterleitung der Mittel durch das Land an die jeweiligen Geschädigten die 30-Tage-Frist überschritten, sind dem Aufbauhilfefonds 2021 für die Zeit vom Zeitpunkt der nicht fristgemäßen Weiterleitung bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen zu erstatten. Auch sind Beträge, die aufgrund verwaltungsverfahrenrechtlicher Regelungen vom Empfänger zurückzufordern sind und zurückgezahlt wurden, vom Land zu vereinnahmen und anschließend einschließlich erhobener Zinsen dem Aufbauhilfefonds 2021 zu erstatten.

Bis zum 31. Dezember 2021 sind keine Zinszahlungen und auch keine Rückzahlungen von Wiederaufbauhilfen wegen nicht zweckentsprechender Mittelverwendung an den Bund erfolgt.